

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/12/16 5Ob63/86, 5Ob464/97i, 5Ob183/09m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1986

Norm

UStG 1972 allg

UStG 1972 §10

UStG 1994 allg §1

UStG 1994 allg §2

UStG 1994 allg §10

UStG 1994 allg §12

WEG 1975 §23

Rechtssatz

Steuerrechtlich tritt die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als eigenes Unternehmen zwischen die einzelnen Miteigentümer und Wohnungseigentümer und die Dritten, die Lieferungen und Leistungen an die Gemeinschaft ausführen. Gegenstand des Vorsteuerabzuges ist dann der Leistungsaustausch zwischen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und dem einzelnen Wohnungseigentümer und nicht etwa der Leistungsaustausch der Unternehmer, die Lieferungen oder Leistungen für den im eigenen Namen für die Wohnungseigentümergeinschaft auftretenden Verwalter ausführen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 63/86

Entscheidungstext OGH 16.12.1986 5 Ob 63/86

Veröff: ImmZ 1986,77 = MietSlg XXXVIII/57

- 5 Ob 464/97i

Entscheidungstext OGH 26.05.1998 5 Ob 464/97i

Vgl; nur: Steuerrechtlich tritt die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als eigenes Unternehmen zwischen die einzelnen Miteigentümer und Wohnungseigentümer und die Dritten, die Lieferungen und Leistungen an die Gemeinschaft ausführen. (T1)

- 5 Ob 183/09m

Entscheidungstext OGH 15.12.2009 5 Ob 183/09m

Auch; nur ähnlich wie T1; Bem: Mit Darstellung der umsatzsteuerrechtlichen Situation im Verhältnis zwischen der Eigentümergeinschaft und den Wohnungseigentümern. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0075995

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at